

Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen

Aufgrund des §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), des § 21 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1966 (Nds. GVBl. S. 242), des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1997 (BGBl. I S. 1452), der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 26. Juni 2001 hat der Rat der Gemeinde Rhauferdehn in der Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Sondernutzungen, die nach § 8 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen und Sondernutzungen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jeden angefangenen Tag berechnet. Die Gebühr wird auf halbe oder volle €-Beträge aufgerundet.
- (3) Ist die sich nach § 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten haftet auch der Dritte, der seine schriftliche Zustimmung zu der Sondernutzung erteilt hat, wenn die Gebühren von dem in Abs. 1 bezeichneten Gebührensschuldner nicht erlangt werden kann.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht,
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 01. Januar;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden haben: mit Inkrafttreten der Satzung;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen: mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Stundung, Herabsetzung und Erlass

In besonderen Härtefällen können Gebührenforderungen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen vom 13. Februar 1975 außer Kraft.

Rhauderfehn, den 26. Juni 2001

Gemeinde Rhauderfehn

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer vom 16.07.2001 (Nr. 13).

Gebührentarif

gemäß § 2 der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €	Mindestgebühr €
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer Bauanlage verbunden sind und bei Gehwegen unter 1,50 m Breite mehr als 5 % der Gehwegbreite in den Gehweg hineinragen je Anlage	10,00 jährlich	
2.	Gerüste je angefangene qm beanspruchte Straßenfläche	1,00 monatl.	10,00
3.	Baubuden, Arbeitswagen, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	1,50 monatl.	15,00
4.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt, je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	0,25 tägl.	5,00
5.	Litfaßsäulen je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	51,00 jährlich	
6.	Treppenstufen, Eingangspodeste je Treppe und Podest		
	a) auf Gehwegen zwischen 1,31 m und 1,50 m Breite	20,50 jährlich	
	b) auf Gehwegen zwischen 1,00 m und 1,39 m Breite	30,50 jährlich	
	c) auf Gehwegen unter 1 m Breite	41,00 jährlich	
7.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche sowie Aufstellung von Auslageständen zur Kundenwerbung je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	2,50 monatl.	25,50
8.	Lose und fest eingebaute Fahrradständer, je Stand	1,00 jährlich	5,00

Nr. Art der Sondernutzung	Gebühr €	Mindestgebühr €
9. Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper den in § 9 Nr. 1 der Satzung festgesetzten Rahmen überschreiten je angefangene qm Ansichtsfläche	1,50 jährlich	10,00
10. Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper den in § 9 Nr. 3 der Satzung festgesetzten Rahmen überschreiten je angefangene qm Ansichtsfläche	2,50 jährlich	15,00

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von einer Gewichtsbeschränkung wird die zu entrichtende Gebühr für jede einzelne Fahrt berechnet.

Die Gebühr ist gestaffelt nach dem Maß der Inanspruchnahme der Straßen

Die Gebühr beträgt bei Überschreitung der angegebenen T- Grenze

bis zu 3 t =	10,00 €
über 3 t =	15,00 €